

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 14 – 4. August 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster**
- **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Münster**
- **Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Lindenkamp im Stadtteil Albachten**
- **Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen**
- **Versteigerung von Fundsachen**

Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist Frau Julia Kastner, CDU, ausgeschieden.

Nach der Reserveliste (Liste der Ersatzbewerber/innen) ist Nachfolgerin Frau Maike Laddach, CDU, Hoppendamm 10, 48151 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 7. 7. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter der Stadt Münster (Postanschrift: Stadt Münster, 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. Juli 2000

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist Herr Werner Stolz, CDU, ausgeschieden.

Nach der Reserveliste (Liste der Ersatzbewerber/innen) ist Nachfolger Herr Horst Beitelhoff, CDU, Mühlendamm 3, 48167 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 20. 7. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter der Stadt Münster (Postanschrift: Stadt Münster, 48127 Münster) zu erklären.

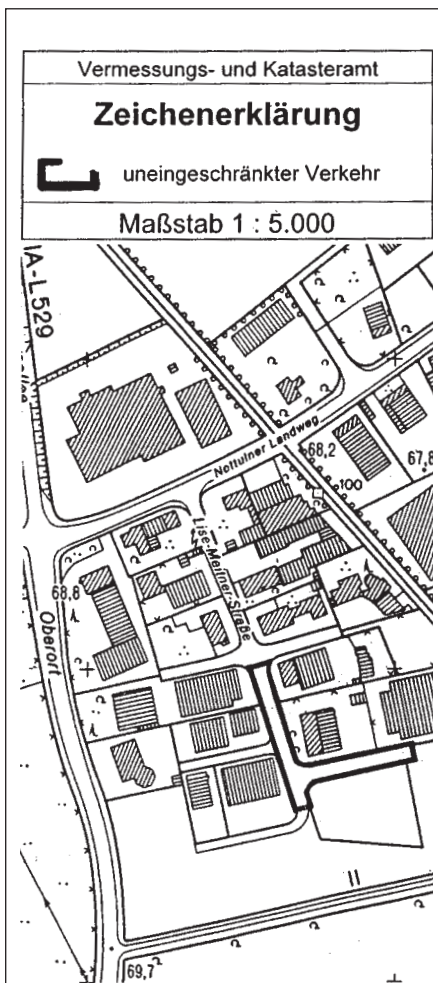
Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 20. Juli 2000

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann



Übersichtsplan Nr. 1

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Lise-Meitner-Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. Juli 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster.

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 31. 5. 2000 ist gem. § 75 VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

I. A.

Pohl

Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Lindenkamp im Stadtteil Albachten

Im Stadtteil Albachten soll in der Straße "Am Lindenkamp" zwischen Osthofstraße und Steinbrede die Beleuchtung verdichtet werden.

Nach § 3 Abs. 3 Buchst. a) und c) der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" wird die Straße "Am Lindenkamp" als Anliegerstraße eingestuft. Daher haben sich nach der Anlage zur Satzung die Anlieger mit 50% an den Kosten zu beteiligen.

Der Beleuchtungsplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen vom 7. 8. bis 7. 9. 2000 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Maßnahme Anregungen schriftlich

vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 31. Juli 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinungsverfahren Alverskirchen - 26 81 1 - werden die Beteiligten hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1997 (BGBl. I S. 1440) in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand ist durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind (§§ 65 Abs. 2, 62 Abs. 2 FlurbG).

Diese Anordnung gilt für das gesamte Flurbereinigungsgebiet.

- 1 Zu den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Damit erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken. Gemäß den Überleitungsbestimmungen müssen demnach die neuen Grundstücke anstelle der alten, nicht wieder zugeteilt in Bewirtschaftung genommen werden.
Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
- 2 Die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 62 Abs. 3 FlurbG mindestens zwei Wochen lang nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:
 - 2.1 den Stadtverwaltungen Münster und Sendenhorst sowie der Gemeindeverwaltung Everswinkel
 - 2.2 dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Alverskirchen, Herrn Karl-Theodor Gerd-Holling, Holling 9, 48351 Everswinkel.
 - 2.3 Außerdem wird jeder Teilnehmer, der von der vorläufigen Besitzeinweisung

betroffen ist, einen Abdruck der Überleitungsbestimmungen erhalten.

- 3 Die neue Feldeinteilung ist den betroffenen Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert worden.
- 4 Die zeitweilige Einschränkung des Eigentums aufgrund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleibt auch nach Anordnung der vorläufigen Besitzweisung bestehen.
- 5 Spätestens drei Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzweisung - vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Inhabern von Rechten, die an den neuen Grundstücken weiterbestehen und den Eigentümern dieser Grundstücke (im folgenden Vertragsparteien genannt) bei dem Amt für Agrarordnung Coesfeld, Dienstgebäude Münster, Wiener Str. 52-54, 48145 Münster, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 5.1 Bei Nießbrauch
Weiterhin Verzinsung einer von dem Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuweisung von Land (§ 69 FlurbG).
 - 5.2 Bei Pacht
 - 5.2.1 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG), sowie
 - 5.2.2 Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
Die Anträge zu 5.1 und 5.2.1 können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5.2.2 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
- 6 Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1994

(BGBl. I S. 1374) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzweisung mit Überleitungsbestimmungen angeordnet mit der Rechtsfolge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzweisung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats der Widerspruch gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 11. 1996 (BGBl. I S. 1626), erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzweisung (§ 115 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung
Coesfeld
Leisweg 12 Postfach 1142
48653 Coesfeld 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Münster, den 14. Juli 2000

Amt für Agrarordnung
Coesfeld
Dienstgebäude Münster

Flurbereinigung Alverskirchen
Az. 2.26 - 26 81 1 - GNr. 136

Hinz

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 1. 9. 2000, werden in der Versteigerungshalle (ehem. Firma Hupfer) auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung oder EC-Schecks versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Münster, den 24. Juli 2000

Der Oberbürgermeister
I. A.

Meyersick
Abteilungsleiter

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22